

**Vorlage für die Sitzung der  
staatlichen Deputation für Inneres  
am 19.11.2015**

Vorlage Nr. 19/11

zu TOP 04 der Tagesordnung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) und Evaluationsbericht**

**A. Problem**

Das am 01.07.2011 in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters vom 17.05.2011 (Brem.GBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 25.11.2014 (Brem.GBl. S. 558) geändert worden ist, sieht in seinem § 11 Abs. 2 eine Befristung bis zum 31.12.2015 vor; die Regelungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes treten daher mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft. Die Auswirkungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes sind nach § 10 BremKorG („Evaluation“) rechtzeitig vor seinem Außerkrafttreten durch den Senat zu überprüfen; er berichtet der Bürgerschaft (Landtag) über die Ergebnisse der Überprüfung.

**B. Lösung**

Der Senator für Inneres hat dem Senat den als Anlage beigefügten ersten Bericht über die Evaluation nach § 10 BremKorG sowie den ebenfalls als Anlage beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) mit einer Verlängerung der Befristung des Gesetzes um ein Jahr vorgelegt, um sodann einen vollumfänglichen Bericht über die Evaluation des Gesetzes einschließlich eines daraus gegebenenfalls folgenden umfassenden Gesetzesänderungsvorschlags zu erarbeiten. Eine grundlegende Diskussion über erforderliche Änderungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes soll im Laufe des Jahres 2016 erfolgen.

Der Senat wird in seiner Sitzung am 17.11.2015 über den Bericht und den Gesetzentwurf beraten und ihn im Falle der Zustimmung mit der Bitte an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) übersenden, den Gesetzentwurf noch in diesem Jahr in 1. und 2. Lesung zu beschließen.

**C. Alternativen**

Im Falle des Unterlassens der Verlängerung der Befristung des Gesetzes müssten mit Außerkrafttreten des Gesetzes sämtliche Registereinträge gelöscht werden. Das Gesetz hat sich nach der bisherigen Evaluation dem Grunde nach bewährt, ein Außerkrafttreten des Gesetzes ist danach nicht vertretbar und stellt keine Alternative dar.

#### **D. Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung**

Das Gesetz hat keine unmittelbaren finanziellen oder personellen Konsequenzen.  
Das Korruptionsregister betrifft Frauen und Männer in gleichem Maße.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung des Gesetzentwurfs mit allen Ressorts ist eingeleitet.

Der Senat wird in seiner Sitzung am 17.11.2015 über den Bericht und den Gesetzentwurf beraten und ihn im Falle der Zustimmung mit der Bitte an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) übersenden. Das Ergebnis der Senatsbefassung wird der Deputation mitgeteilt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Gesetzes rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Inneres nimmt den Evaluationsbericht 2015 gemäß § 10 BremKorG zur Kenntnis und stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) zu.